§ 6 Grundsätze des Spielbetriebs, Spielplangestaltung

(1) [1]Die Staatstheater haben an allen Tagen (ausgenommen Karfreitag, 1. Mai, 24. Dezember, Gemeinschaftstag) eine Aufführung in den Zuschauerräumen der Hauptspielstätten durchzuführen, soweit nicht Theaterferien oder Vorprobentage angesetzt sind. [2]Mehr als ein Probenabend je Neuproduktion ist nach Möglichkeit zu vermeiden. [3]Darüber hinaus sind die Staatstheater ermächtigt, pro Monat einen vorstellungs- und probenfreien Tag einzulegen. [4]Weitere vorstellungsfreie Tage sind nur aus dringenden Gründen zulässig. [5]Die Vorstellungen sind soweit irgend möglich nachzuholen.

(2) [1]Die Spielpläne sollen Werke aus den verschiedensten Epochen enthalten und auch zeitgenössische Werke angemessen berücksichtigen. [2]Die Spielplangestaltung soll zwischen den Staatstheatern und der Theaterakademie abgestimmt werden. [3]Überschneidungen von Premierenterminen sollen vermieden werden.